



Weisungen über die Unterstützung von Anlässen mit Mitteln des VBS

vom 20. Januar 2021

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erlässt folgende Weisungen:

Ziffer 1 Zweck

Diese Weisungen bezwecken:

- a. die Koordination der verschiedenen Unterstützungsleistungen;
- b. die Gleichbehandlung der eingereichten Gesuche bzw. Anlässe;
- c. die einheitliche Anwendung der einschlägigen Rechtsgrundlagen;
- d. eine aktive, auf den Anlass abgestimmte Kommunikation.

Ziffer 2 Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen gelten für sämtliche Leistungen zur Unterstützung von Anlässen mit Mitteln des VBS, insbesondere:

- a. Leistungen nach den Artikeln 52, ausgenommen die Spontanhilfe nach dessen Absatz 7, und 148i des Militärgesetzes sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen;
- b. Leistungen nach den Artikeln 28 und 95 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen;
- c. Leistungen im Rahmen des Sportförderungsgesetzes sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Leistungen des VBS zur Unterstützung von Anlässen können insbesondere sein:

- a. Unterstützungsleistungen durch Personal des Bundes sowie Angehörige der Armee oder des Zivilschutzes, inklusive dem ihnen zugewiesenen Material;
- b. Vermietung von Unterkünften, Gebäuden, Gelände, Anlagen, Einrichtungen, Material, Fahrzeugen, Baugeräten und Maschinen des Bundes;
- c. Finanzhilfen an internationale Sportgrossanlässe;
- d. Showauftritte der Armee (z. B. Flugvorführungen, Militärmusik, Armeetierr) oder des Zivilschutzes.

Ziffer 3 Offenlegung

¹ Die um Unterstützung ersuchten Verwaltungseinheiten des VBS weisen den Gesuchsteller an, sämtliche bereits bewilligte, eingereichte oder geplante Gesuche an den Bund oder die Kantone für denselben Anlass offen zu legen.

² Wird dieser Anweisung nicht innert angemessener Frist nachgekommen, ist das Gesuch abzulehnen.

Ziffer 4 Koordination

¹ Zur Koordination der Leistungen nach Ziffer 2 wird ein «Koordinationsgremium Grossanlässe» (Koordinationsgremium) unter der Leitung der Chefin oder des Chefs Ressourcen VBS oder einer von ihr oder ihm bestimmten Person gebildet.

² Im Koordinationsgremium sind vertreten:

- a. alle unterstützungsleistenden Verwaltungseinheiten;
- b. die Finanzen VBS;
- c. die Kommunikation VBS;
- d. der Bereich Raum und Umwelt VBS.

³ Die Chefin oder der Chef Ressourcen VBS kann bei Bedarf weitere Bereiche einberufen.

⁴ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär VBS kann auf Antrag des Koordinationsgremiums Handlungsrichtlinien an die leistungserbringenden Verwaltungseinheiten erteilen, wenn für einen Anlass um viele Leistungen ersucht wird oder hoher Koordinationsbedarf besteht. Die originären Zuständigkeiten werden durch dieses Koordinationsgremium nicht geändert.

⁵ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär VBS kann in dringenden Fällen unvorhergesehene Unterstützungsleistungen für das laufende Jahr eigenständig oder auf Antrag des Koordinationsgremiums oder einer Verwaltungseinheit bewilligen. Sie oder er beachtet bei ihren oder seinen Entscheidungen den Sinn und Geist dieser Weisungen.

Ziffer 5 Gesamtübersicht

¹ Finanzen VBS führen fortlaufend eine Gesamtübersicht über Anlässe von nationaler und internationaler Bedeutung.

² Sie unterbreiten der Chefin oder dem Chef VBS einmal jährlich oder bei Bedarf öfter die Gesamtübersicht zur Kenntnis.

³ Die Gesamtübersicht ermöglicht Rückschlüsse und Mehrjahresvergleiche bezüglich der Leistungen des VBS pro Verwaltungseinheit, insbesondere zu Leistungen der Armee, Kommunikationsleistungen sowie Kostenerlassen und ausstehenden Forderungen.

Ziffer 6 Kommunikation

Die Chefin oder der Chef Kommunikation VBS regelt und koordiniert eine aktive Kommunikation über die Leistungen der Armee, des Zivilschutzes und der Verwaltungseinheiten des VBS an den und um die unterstützten Anlässe.

Ziffer 7 Kosten

¹ Die jeweils zuständige Verwaltungseinheit berechnet die beim Gesuchsteller einzufordernden Kosten für die Unterstützung des Anlasses. Grundlage dafür bilden die einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere die Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM; SR 513.74), die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11) sowie die Weisungen über die gewerblichen Tätigkeiten im VBS¹.

² Über allfällige Gesuche um Kostenerlass entscheiden die Verwaltungseinheiten. Über Kostenerlasse für Anlässe von nationaler und internationaler Bedeutung entscheidet das Generalsekretariat VBS aufgrund der Kostenaufstellung aller beteiligten Verwaltungseinheiten und der mindestens provisorischen Schlussabrechnung des Anlasses. Sie wenden dabei insbesondere die «Weisungen des Generalsekretariats VBS über den Vollzug von Artikel 9 Absatz 5 VUM» sowie die «Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über den Vollzug von Artikel 6a VEZG» betreffend Überweisung zu Gunsten des Ausgleichsfonds der Erwerbersatzordnung im Falle eines namhaften Gewinnes an.

³ Liegt für einen Anlass ein Kostenerlassgesuch vor, so werden die Forderungen bis zum Vorliegen des Entscheides der zuständigen Verwaltungseinheit oder des Generalsekretariats VBS nicht gemahnt. Liegt kein Kostenerlassgesuch vor, so werden die Kosten im Nachgang zum Anlass durch die zuständigen Verwaltungseinheiten in Rechnung gestellt und bei Nichtbezahlung nach dem ordentlichen Verfahren gemahnt und betrieben.

Ziffer 8 Priorisierung der Gesuche bzw. Anlässe

¹ Zu unterstützende Anlässe werden durch die Verwaltungseinheiten nach den folgenden Kriterien priorisiert:

- a. Bedeutung des Anlasses;
- b. Nachhaltigkeit des Anlasses;
- c. kommerzieller Charakter des Anlasses;
- d. regionale Verteilung aller unterstützten Anlässe.

² Sollte ein Anlass unverhältnismässig viele Leistungen beantragen oder bereits bewilligt erhalten haben, so beantragt das Koordinationsgremium der Chefin oder dem Chef VBS einzeln oder kumulativ:

- a. beantragte Leistungen nur teilweise oder nicht zu bewilligen;

¹ https://intranet.vbs.admin.ch/de/dokumente/weisungen.detail.document.html/vbs-intranet/de/documents/recht/weisungen/weisungen_gewerblichen_taeatigkeiten_30_11_2006.pdf.html

- b. bereits bewilligte Leistungen zu kürzen;
- c. den Anlass künftig von Unterstützungsleistungen auszuschliessen.

³ Anlässe werden von künftigen Unterstützungsleistungen befristet oder dauerhaft ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller im Rahmen der Gesuchstellung, des Vollzugs der Unterstützung oder bei Gesuchen um Kostenerlass unwahre oder unvollständige Angaben macht oder gegen seine Pflichten verstösst. Verwaltungseinheiten des VBS, die solches Fehlverhalten feststellen oder vermuten, melden dies den Finanzen VBS, welche die Sache der Chefin oder dem Chef VBS zum Entscheid beantragen.

⁴ Die Gesuchsteller sind mit der Bewilligung auf den Inhalt dieser Ziffer hinzuweisen.

Ziffer 9 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Februar 2021 in Kraft und gelten längstens bis zum 31. Dezember 2022.

20. Januar 2021

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Viola Amherd

